

**Kindt, Tini****Von:** Kindt, Tini**Gesendet:** Mittwoch, 7. August 2013 10:03**An:** 'David.Bieger@voessing.de'**Betreff:** AW: Ihre Ausnahmegenehmigung zum Bau in der Wasserschutzzone (ehem. Gbf. Tübingen)

Sehr geehrter Herr Bieger, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer unten stehenden Entgegnung zu einer Auflage unserer wasserrechtlichen Entscheidung vom 31.07.2013, entscheiden wir von der Auflage unter Abschnitt III, Nr. 6 abzusehen. Sie wird hiermit als ungültig erklärt.

Bitte heften Sie diese Bestätigung, die Ihnen auch als Fax zugestellt wird, als Nachweis an die Originalentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Tini Kindt

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Tel.: (07071) 207-4121
Fax: (07071) 207-4199
E-Mail: t.kindt@kreis-tuebingen.de

ANERKANNTE
BESTANDSUNTERLAGE(N)
zur Entscheidung

vom 31.07.2013

Landratsamt Tübingen
Tübingen, den

07.08.13

Von: David.Bieger@voessing.de [mailto:David.Bieger@voessing.de]**Gesendet:** Dienstag, 6. August 2013 16:36**An:** Kindt, Tini**Cc:** reinhard.voegelé@tuebingen.de; Sven Tornow**Betreff:** Ihre Ausnahmegenehmigung zum Bau in der Wasserschutzzone (ehem. Gbf. Tübingen)

Sehr geehrte Frau Kindt,

Herr Vögele hat uns die von Ihnen erteilte Ausnahmegenehmigung zukommen lassen, vielen Dank hierfür.

Ein Punkt in dieser hat jedoch Fragen aufgeworfen:

Unter Abschnitt III, Nr. 6, ist für die Wiederverfüllung des Rohrgrabens bindiges Bodenmaterial vorgeschrieben.

Dies macht aus unserer Sicht aber keinen Sinn, da durch die Wiederverfüllung mit bindigem Bodenmaterial nicht der Urzustand wieder hergestellt wird.

Da der Rohrgraben des Mischwasserkanals bis in die Kiesschichten reicht, wird durch die Verfüllung mit bindigem Material ein "dichter" Riegel hergestellt, der den natürlichen Fließweg des Grundwassers stört. Des Weiteren wird durch die geplante Straße eine schützende Überbauung hergestellt.

Eine herkömmliche Verfüllung mit Querriegel sollte daher ausreichen (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zu Ihrer Rückfragemail).

Handelt es sich hierbei eventuell um einen Irrtum oder ist der Aufbau bewusst so gewählt worden?

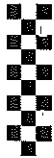
Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

David Bieger, B. Sc.

07.08.2013

**Kindt, Tini****Von:** Kindt, Tini**Gesendet:** Mittwoch, 7. August 2013 10:03**An:** 'David.Bieger@voessing.de'**Betreff:** AW: Ihre Ausnahmegenehmigung zum Bau in der Wasserschutzzone (ehem. Gbf. Tübingen)

Sehr geehrter Herr Bieger, sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung Ihrer unten stehenden Entgegnung zu einer Auflage unserer wasserrechtlichen Entscheidung vom 31.07.2013, entscheiden wir von der Auflage unter Abschnitt III, Nr. 6 abzusehen. Sie wird hiermit als ungültig erklärt.

Bitte heften Sie diese Bestätigung, die Ihnen auch als Fax zugestellt wird, als Nachweis an die Originalentscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Tini Kindt

Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Tel.: (07071) 207-4121
Fax: (07071) 207-4199
E-Mail: t.kindt@kreis-tuebingen.de

ANERKANNTE
BESTANDSUNTERLAGE(N)
zur Entscheidung

vom 31.07.2013

Landratsamt Tübingen
Tübingen, den

07.08.13

Von: David.Bieger@voessing.de [mailto:David.Bieger@voessing.de]**Gesendet:** Dienstag, 6. August 2013 16:36**An:** Kindt, Tini**Cc:** reinhard.voegele@tuebingen.de; Sven Tornow**Betreff:** Ihre Ausnahmegenehmigung zum Bau in der Wasserschutzzone (ehem. Gbf. Tübingen)

Sehr geehrte Frau Kindt,

Herr Vögele hat uns die von Ihnen erteilte Ausnahmegenehmigung zukommen lassen, vielen Dank hierfür.

Ein Punkt in dieser hat jedoch Fragen aufgeworfen:

Unter Abschnitt III, Nr. 6, ist für die Wiederverfüllung des Rohrgrabens bindiges Bodenmaterial vorgeschrieben.

Dies macht aus unserer Sicht aber keinen Sinn, da durch die Wiederverfüllung mit bindigem Bodenmaterial nicht der Urzustand wieder hergestellt wird.

Da der Rohrgraben des Mischwasserkanals bis in die Kiesschichten reicht, wird durch die Verfüllung mit bindigem Material ein "dichter" Riegel hergestellt, der den natürlichen Fließweg des Grundwassers stört. Des Weiteren wird durch die geplante Straße eine schützende Überbauung hergestellt.

Eine herkömmliche Verfüllung mit Querriegel sollte daher ausreichen (siehe hierzu auch unsere Stellungnahme zu Ihrer Rückfragemail).

Handelt es sich hierbei eventuell um einen Irrtum oder ist der Aufbau bewusst so gewählt worden?

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

David Bieger, B. Sc.

07.08.2013